

L'N 07. 11 02

**Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde**

**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn  
8: Kreisverordnung vom 27.09.2002 zur Änderung der Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel  
vom 05. September 1968**

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplans  
Nr. 1.43 der Gemeinde Barsbüttel <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnatur-  
schutzgesetzes – LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II S. 215) in  
der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bars-  
büttel vom 05. September 1968 (Amtsbl. Schl.-H. / AAz S. 213), zuletzt geändert  
durch die 7. Kreisverordnung vom 19.10.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

- Das Flurstück 80/33 der Flur 1, Gemarkung Barsbüttel wird aus dem Land-  
schaftsschutzgebiet entlassen. Der bisherige Grenzverlauf entlang der Sied-  
lungsgrenzen des Ortsteils Barsbüttel bleibt unverändert.
- Das Gebiet innerhalb des Grenzverlaufes beginnend an der südlichen Gren-  
ze des Flurstücks 43/1, entlang dieser Grenze nach Westen, an der Westseite  
des Flurstücks nach Norden, von hier nach Norden bis an die südöstliche  
Ecke des Flurstücks 26, an der Ostseite des Flurstücks entlang nach Norden  
und im weiteren Verlauf entlang der Nordgrenze des Flurstücks 26 bis an den  
Stellauer Weg, entlang der Südseite des Stellauer Wegs bis zur ursprüngli-  
chen Landschaftsschutzgebietsgrenze Barsbüttel, entlang dieser in südlicher  
Richtung bis zur noch bestehenden Landschaftsschutzgebietsgrenze, hier in  
westliche Richtung abknickend und ihr folgend bis an den Beginn der Be-  
schreibung wird aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

**Artikel 2**

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist  
in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie ver-  
läuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung  
der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehör-  
de verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde  
Barsbüttel niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der  
Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oidesloe, den 27.09.2002

**Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde**